

Integration durch Bildung Worms e.V.

Satzung

(in der am 06.04.2016 beschlossenen und beim AG Mainz am 05.08.2016 eingetragenen Version)

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Wappen, Verband, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereines	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Mitgliedsbeiträge	3
§ 8 Vereinsorgane	4
§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung	4
§ 10 Mitgliederversammlung	4
§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	5
§ 12 Der Vorstand	5
§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands	6
§ 14 Die Zuständigkeit des Vorstands	6
§ 15 Beschlussfassung des Vorstands	6
§ 16 Vergütung für die Vereinstätigkeit.....	6
§ 17 Wirtschafts- und Kassenprüfung.....	7
§ 18 Auflösen des Vereines	7
§ 19 Inkrafttreten	8

§ 1 Name, Sitz, Wappen, Verband, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen: „Integration durch Bildung Worms“ (InBiWo)
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
3. Der Verein hat seinen Sitz in Worms.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung folgender gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" des § 52 Abs. 2 Abgabenordnung
Nr. 1 – die Förderung von Wissenschaft und Forschung
Nr. 7 – die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
Nr. 18 – die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
2. Der Verein hat die Aufgabe, Integrationsprozesse insbesondere von Migrantinnen und Migranten im Bereich der Stadt Worms, hauptsächlich durch Maßnahmen der Bildung, zu fördern und zu unterstützen.
3. Der Zweck des Vereins soll insbesondere und beispielsweise erreicht werden durch:
 - a) Durchführung eigener Projekte und Maßnahmen auf dem Gebiet der Integration, Migration und Bildung,
 - b) Einwerbung von Finanzmitteln zur Finanzierung gemeinnütziger Projekte und Maßnahmen auf dem Gebiet der Integration, Migration und Bildung,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit zu den Themenbereichen Integration, Migration und Bildung,
 - d) Vorbereitung und Durchführung von Schulungs- und Informationsveranstaltungen für Ehrenamtliche und Interessierte,
 - e) Durchführung von Unterrichts- und sonstigen Bildungsmaßnahmen in den Bildungseinrichtungen in Worms und Umgebung,
 - f) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen und staatlichen Organisationen im Bereich Integration, Migration und Bildung,
 - g) Durchführung, Unterstützung und Finanzierung von migrationsrelevanten Forschungsmaßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen gemäß § 18 dieser Satzung verteilt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift, die E-Mail-Adresse und gegebenenfalls das Lastschriftmandat für den Einzug des Mitgliedsbeitrags des Antragstellers enthalten.

5. Eine juristische Person soll bei Bedarf eine Auflistung seiner Vertreter und gegebenenfalls eine aktuelle Kopie seiner Satzung und Gemeinnützigkeitsbescheinigung vorlegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet wie folgt:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch den Tod des Mitgliedes oder die Auflösung der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist bis spätestens dem 01. Dezember eines Kalenderjahres zum 31.12 eines Kalenderjahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags in Verzug kommt. Das Nähere regelt die Beitragsordnung. Die Streichung darf vom Vorstand erst beschlossen werden, nachdem das Mitglied auf die Streichung aus der Mitgliederliste schriftlich hingewiesen wurde. Die Streichung erfolgt nach Ablauf der Mitgliedschaftszeit des aktuellen Mitgliedsvertrages des betroffenen Mitgliedes. Der restliche Mitgliedsbeitrag über die Restlaufzeit des Mitgliedsvertrages ist zugleich sofort fällig. Die Entscheidung muss per Einschreiben durch den Vorstand erfolgen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu.
 - a) Die Berufung muss innerhalb einer Woche ab Kenntnisnahme des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von sechs Monaten eine Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
 - b) Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds und es darf somit nicht an Vereinsaktivitäten, wie Training, Sitzungen und Veranstaltungen teilnehmen.
 - c) Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.
5. Bei Austritt oder Ausschluss ist das ggf. bereitgestellte Vereinsmaterial unversehrt, umgehend und un- aufgefördert zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Vereines darf dessen angebotenen Leistungen in Anspruch nehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereines zu unterstützen und zu fördern.
2. Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass Bilder, Ton- und Videoaufnahmen von ihm anlässlich von Vereins-Veranstaltungen auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht werden dürfen, sowie in den Flyern und Heften des Vereins. Für bereits veröffentlichte Bild, Ton- und Videoaufnahmen besteht das Veröffentlichungsrecht für den Verein auch weiter, wenn die Mitgliedschaft beendet wird.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird vom Vorstand bestimmt und in einer Beitragsordnung festgelegt.
2. Auf Antrag kann der Beitrag selbständig durch den Vorstand reduziert oder zeitlich begrenzt ausgesetzt werden. Der Vorstand kann für bestimmte Mitglieder eine Beitragsfreiheit beschließen. Details werden in der Beitragsordnung festgelegt.

3. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht freigestellt.
4. Das Mitglied ist verpflichtet seiner Beitragspflicht fristgemäß nachzukommen. Der Verein fordert die Beiträge gemäß BGB-Regeln, insbesondere Fristen, wiederkehrende Zahlungen, bei Verzug direkt ein.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet einmal im Jahr, möglichst im 4. Kalenderquartal statt.
2. Der Vorstand kann jeder Zeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Einberufung von zwei Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich per Post- oder E-Mail-Adresse eingeladen.
4. Ein Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands;
 - b) Geschäfts- und Kassenbericht;
 - c) Bericht der Kassenprüfer;
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - g) Aktivitäten und Veranstaltungen für das kommende Kalenderjahr;
 - h) Verschiedenes.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereines setzt sich zusammen aus:
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern
 - b) dem Vorstand
 - c) den Kassenprüfern
 - d) den Ehrenmitgliedern
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Bestimmung eines Protokollführers;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Erlass einer Geschäftsordnung für den Verein;
 - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - f) Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung
 - h) Wahl einer/es Ehrenvorsitzende/n. Diese/r hat nur eine repräsentative Stellung und darf für den Verein keine Rechtsgeschäfte tätigen.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt der Vorstand.

4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Natürliche Mitglieder müssen zum Zeitpunkt der Stimmabgabe volljährig sein.
3. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft oder einen Rechtsstreit mit ihm betrifft oder ihm Entlastung erteilt werden soll.
4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des den Vorsitz führenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge nicht die Änderung der Satzung und/oder der Vorstandschaft betreffen und mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vereinsleiter eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 75 % Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden; davon ausgenommen sind Satzungsänderungen.
6. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.
8. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:
 - a) 1. Vorsitzende/r
 - b) 2. Vorsitzende/r
 - c) Schriftführer/in
 - d) Kassenwart/in
 - e) Pressewart/in
 - f) bis zu 10 Beisitzer/innen

Für die Positionen c) bis e) können Stellvertreter/innen gewählt werden, die ebenfalls Mitglied des Vorstandes sind.

Die Wahl der einzelnen Beisitzer/innen kann von der Bereitschaft der zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber/innen abhängig gemacht werden, Aufgaben im Vorstand zu übernehmen.

Sind Vorstandspositionen c) bis e) nicht besetzt, können diese Funktionen von anderen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden.

2. Zu den Vorstandssitzungen können andere Personen eingeladen werden. Diese wirken an Beschlüssen des Vorstandes nicht mit.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die beiden Vorsitzenden vertreten; es besteht Einzelvertretungsberechtigung.

4. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, soweit ein entsprechender Bedarf hierzu festgestellt wird.
5. Vorstandsmitglied kann auch eine juristische Person werden. In diesem Falle wird die Vorstandsfunktion von einer von der juristischen Person benannten natürlichen Person wahrgenommen.
6. Der Vorstand ist den anderen Vereinsorganen gemäß § 666 BGB (Auskunfts- und Rechenschaftspflicht) verpflichtet

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Monate Mitglied sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

§ 14 Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Erstellung eines Jahresberichtes sowie die Buchführung;
 - d) Erlass einer Beitragsordnung;
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - g) Berufung von Projektleitern/Beauftragten;
 - h) Festlegung einer Vergütung der Tätigkeiten der Projektleiter/Beauftragten, sofern die wirtschaftliche Lage des Vereines dies zulässt;
 - i) Festlegung und Durchführung aller fördernden, ausstattenden und unterstützenden Maßnahmen, die sich aus § 2 ergeben, soweit die wirtschaftliche Lage des Vereines dies zulässt;
 - j) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
 - k) Erlass einer Geschäftsordnung (§ 12 Abs. 4).

§ 15 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
2. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll mindestens eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der oder die 1. oder 2. Vorsitzende sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
4. Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind zulässig.
5. § 11 Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 16 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter, Betreuer und Ausbilder des Vereines im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamtpauschale nach § 3 Nr. 26 ff. EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Finanzlage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Für zeitlich begrenzte Projekte und Tätigkeitsfelder (z.B. Vereins-Gala, Vereins-Seminar, Vereinszeitung) haben Projektleiter/Verantwortliche einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB (Ersatz von Aufwendungen) für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Vorstand diese Aufwände beauftragt und genehmigt hat. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon/Internet usw..
7. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

§ 17 Wirtschafts- und Kassenprüfung

1. Zur Wirtschafts- und Kassenprüfung bestellt die Mitgliederversammlung auf Dauer von zwei Jahren zwei Prüfer/innen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht dem Verein angehören. Bei Ausscheiden eines Kassenprüfers / einer Kassenprüferin oder wenn ein/e Kassenprüfer/in nicht gewählt werden kann bestellt der Vorstand bis zur nächsten regulären Wahl eine/n kommissarische/n Kassenprüfer/in.
2. Die Prüfer sollen einmal jährlich die Kasse zu prüfen, zumindest im letzten Jahr des Zeitraumes des beantragten Freistellungsbescheides zur Körperschaftssteuer beim Finanzamt gemäß §§ 51-68 AO; § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes.

§ 18 Auflösen des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf dieser Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereines" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn folgende Kriterien erfüllt werden:
 - a) der Vorstand hat diese mit zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlossen, oder
 - b) 75% der stimmberechtigten Mitglieder des Vereines haben diese gefordert.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der Mitglieder anwesend sind.
4. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Der auflösende Verein hat seine Buchhaltung und Kassenprüfung gemäß dem folgenden Abs. 7 der Fachhochschule Worms zu übergeben.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadtverwaltung Worms, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 11. März 2014 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Worms, 10. März 2014

Änderungshistorie:

1. Änderung: Beschluss der Mitgliederversammlung am 06.04.2016, Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz am 05.08.2016